

Richtlinie der AMBD zur Stipendienvergabe zum Studium an theologischen Ausbildungsstätten

Präambel:

Wir ermutigen die Geschwister unserer Gemeinden, sich für ihre Dienste in den Gemeinden und über die Gemeinden hinaus, ausbilden und schulen zu lassen. Dies umfasst sowohl dienstspezifische, praktische Schulungen als auch biblische Unterweisung. Oft finden solche Schulungen innerhalb der lokalen Gemeinden statt. Darüber hinaus können auch die Angebote übergemeindlicher Schulungen, Kurse und Seminare in Anspruch genommen werden.

Wir ermutigen alle Gemeinden, interne und übergemeindliche Schulungen ihrer Gemeindemitarbeiter finanziell zu unterstützen. Dies kann zusätzlich motivieren im Auftrag der Gemeinde Schulungsangebote anzunehmen. Jede Gemeinde kann ihre Gemeindeglieder auf Wochenendkurse, Kurzbibelschulen, Bibelschulen oder theologische Seminare ihrer eigenen Wahl entsenden und unterstützen. Wir empfehlen den Gemeinden zu den Schulungszwecken Stipendien zur Verfügung zu stellen, ohne dass daraus ein Anspruch auf Unterstützung entsteht.

Als AMBD wollen wir zusätzlich in einem jährlich neu festzulegenden Rahmen für die Weiterbildung unserer Gemeindeglieder Stipendien vergeben. Hierzu gilt folgende Regelung:

Stipendienregelung:

Allgemein:

1. Die Gesamtsumme für zu vergebende Stipendien wird jährlich von der Delegiertenversammlung der AMBD beschlossen.
2. Als Richtwert gilt eine monatliche Unterstützung in Höhe von € 100,00. Bei Notwendigkeit oder Bedarf kann dieser Richtwert sowohl über- als auch unterschritten werden. Der Betrag wird als Einmalzahlung für ein Jahr ausgezahlt jeweils zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde.
3. Die Stipendienzusage wird für ein Jahr erteilt. Für Folgejahre müssen jeweils neue Anträge gestellt werden. In diesen Fällen ist von den Studierenden ein Fortschrittsbericht vorzulegen, der den Studienerfolg nachvollziehbar dokumentiert.
4. Mit diesem Stipendium können nur Studien an Bildungseinrichtungen gefördert werden, die der „Konferenz Bibeltreuer Ausbildungsstätten e. V.“ (KbA) angehören. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden (Zusatz wurde auf der Delegiertenkonferenz am 07.03.2015 beschlossen).
5. Der Vorstand der AMBD entscheidet jährlich bis Ende September mit der einfachen Mehrheit seiner Stimmen in seinen Sitzungen über die Zusage von Stipendien. Der Vorstand der AMBD kann eine Arbeitsgruppe einsetzen, die Anträge und Bewerbungen prüft, dem Vorstand die Annahme oder Ablehnung selbiger empfiehlt und diese Empfehlungen begründet. Der Vorstand muss solchen Empfehlungen nicht folgen. Die Delegiertenversammlung wird von der Entscheidung des Vorstandes in Kenntnis gesetzt.
6. Kein(e)Bewerber(in) darf aufgrund seines/ihres Geschlechts bevorzugt oder benachteiligt werden.
7. Sofern das eingestellte Stipendienbudget aufgrund einer großen Anzahl von Bewerbern/Bewerberinnen nicht ausreicht, können Antragsteller/Antragstellerinnen, die für den Dienst in der AMBD, einer AMBD-Gemeinde oder in der Mission am geeignetsten erscheinen, vorgezogen werden.

8. Stipendien werden erst ab dem 2. Studienjahr vergeben. Es ist dann für jedes weitere Jahr ein Fortschrittsbericht vorzulegen. Stipendien können für maximal 4 Studienjahre ermöglicht werden.
9. Gewährte Stipendien können während des Zusagezeitraumes nicht gekürzt werden, es sei denn, dass nicht vorhersehbare, übergeordnete Ereignisse dies erzwingen würden.

Bewerbung:

10. Die Frist für die Einreichung von Bewerbungen und Fortschrittsberichten ist der 31. Juli des jeweiligen Jahres.
11. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss Mitglied in einer AMBD-Gemeinde sein.
12. Eine Stipendienvergabe geschieht aufgrund der Berufung der lokalen Gemeinde. Die lokale Gemeinde legt der AMBD einen formlosen Antrag zur Gewährung eines Stipendiums vor. Optional fordert die Stipendienarbeitsgruppe noch weitere Angaben an.
13. Der Bewerber/die Bewerberin muss nachweisen, dass ihm/ihr mindestens für die Dauer des Stipendienbezugs ein Mentor aus den Reihen der lokalen Gemeinde oder der AMBD zur Seite steht.
14. Der Bewerber/die Bewerberin richtet seine/ihre vollständige persönliche Bewerbung ebenfalls an den Vorsitzenden des Vorstandes der AMBD. Bewerbungen, die nicht mindestens aus einem Motivationsschreiben und einem Lebenslauf bestehen, werden nicht berücksichtigt. Elektronische Bewerbungen sind zulässig.
15. Bei einer Stipendienzusage ist ein Vertrag zu erstellen, der von beiden Seiten unterzeichnet werden muss.
16. Ein Anspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

Abschluss des Studiums und Anschlussbeschäftigung:

17. Ein erfolgreicher Abschluss des jeweiligen Studienganges wird erwartet.
18. Erhält ein(e) erfolgreiche(r) Absolvent(in), der (die) mindestens ein Jahr lang ein AMBD-Stipendium erhalten hat, noch während oder nach dem Abschluss seines (ihres) Studiums ein Arbeitsangebot für den Dienst in der AMBD oder in einer AMBD-Gemeinde, sollte er (sie) dieser Berufung nachkommen. Hierbei ist eine Beschäftigung von mindestens drei Jahren wünschenswert.

Rückzahlungsmodalitäten:

19. Eine Rückzahlung des Stipendiums bei einem erfolgreichen Abschluss des Studienganges entfällt.
20. Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studienganges sind 50 % des Darlehens innerhalb von 5 Jahren zurückzuzahlen. Begründet kann der Rückzahlungszeitraum auch verlängert werden. Im Fall des Abbruchs oder Nichtbestehens meldet der Student/Mentor diesen Umstand der Stipendienarbeitsgruppe.
21. In besonderen Härtefällen oder wenn der Student/die Studentin das Nichtbestehen oder den Abbruch nicht selbst zu verantworten hat, kann die Rückzahlung gestundet oder erlassen werden. Dies entscheidet auf Antrag der Vorstand der AMBD.

Schlussbestimmungen:

22. In einem Haushaltsjahr der AMBD werden nicht ausgeschöpfte Stipendienbudgets auf Beschluss der Delegiertenversammlung der AMBD in das nächste Haushaltsjahr übertragen.
23. Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen dieser Richtlinie bedürfen eines Beschlusses der AMBD-Delegiertenversammlung.

Neuwied, 07.03.2017 | korrigierte und präzierte Fassung vom 13.11.2020